

Satzungsneufassung des Vereins der Förderer und Freunde der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar e.V.

Präambel

Der Verein wurde am 9. Januar 1986 von Mitgliedern der Hochschule und befreundeten Männern und Frauen gegründet, um die Hochschule in ihrer Zielsetzung und Existenz zu unterstützen.

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar (PTHV) ist eine kirchlich und staatlich anerkannte, katholische Hochschule im Rang einer Universität in freier Trägerschaft. Sie hat zwei innovative Fakultäten: Theologie und Pflegewissenschaft. Träger der Hochschule sind die Marienhaus Holding GmbH und die Vinzenz Pallotti gGmbH.

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer und Freunde der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) – kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft", abgekürzt:
„Verein der Förderer und Freunde der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56179 Vallendar, Pallottistraße 3.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz, Registerblatt VR 2554, eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck unmittelbar und ausschließlich die Forschung und Lehre der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in allen Bereichen einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und finanziell zu unterstützen. Dies geschieht z.B. durch Renovierung und technische Erneuerung von Hörsälen, Finanzierung einer Gastprofessur oder Vortrag eines Gastprofessors, Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen, die den Betrieb der Universität erleichtern, Verbesserungen in der Bibliothek und ähnliche Maßnahmen.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel für die Zwecke des Vereins werden aufgebracht:

- 1) durch Mitgliedsbeiträge
- 2) durch freiwillige finanzielle Zuwendungen (Spenden, Vermächnisse u.Ä.).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann einem anderen nicht überlassen werden.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied der Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21-79 BGB.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch die Auflösung des Vereins.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende eines Halbjahres oder des Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - c) Grobe Verletzung und Gefährdung der Vereinsinteressen
 - d) Aus einem anderen wichtigen Grund
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann außerdem die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung der sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder es von mindestens 30 Mitgliedern verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zwischen dem Tag der

- Einladung und dem Tag der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
 - (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied, das verhindert ist, kann durch schriftliche Vollmacht, die vorzulegen ist, von einem anderen Mitglied vertreten werden. Die Vertretungsbefugnis ist auf ein Mitglied beschränkt.
 - (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Falls ein Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, tritt diese an die Stelle der einfachen Mehrheit.
 - (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden und des Prüfungsberichtes der RechnungsprüferInnen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der RechnungsprüferInnen
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins.
 - (9) Die Satzung kann nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen geändert werden (§ 33 Abs 1 BGB). Jede beabsichtigte Änderung der Satzung ist vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 - (10) Die wesentlichen Punkte des Verlaufs und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden (der jeweilige amtierende Rektor oder die Rektorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar)
 - c) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Rektors/der Rektorin – werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die jeweils amtierende Rektor/Rektorin ist ein geborenes Vorstandsmitglied und unterliegt daher keiner

- Wahl. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer NachfolgerInnen im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn. Jeder für sich allein vertritt den Verein.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung kann auch durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
 - (5) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden je nach Bedarf - mindestens aber zweimal im Jahr – mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
 - (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise kooptierte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung stimmt sodann über die Neubesetzung bis zum Ende der Wahlzeit ab.
 - (7) Über die Vorstandssitzung führt der Schriftführer/die Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll, das von ihm/ihr zu unterschreiben ist.

§ 11 Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand des Fördervereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er besteht aus je einem studentischen Vertreter/einer studentischen Vertreterin der Theologischen und der Pflegewissenschaftlichen Fakultät, die von den jeweiligen amtierenden Fachschaftsräten bestimmt werden. Dem Beirat gehören auch der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der PTHV gGmbH und ein Beauftragter/eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung an. Der/Die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei RechnungsprüferInnen.
- (2) Sie haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden

Fällen bedarf die Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder bzw. bevollmächtigten Mitgliedern.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an das Provinzialat der Pallottiner mit Sitz in 86316 Friedberg, Vinzenz-Pallotti-Str. 14. Mit der Übertragung ist die Auflage verbunden, das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14 Ergänzende Bestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder sonstiger Behörden erforderlich werden, zu beschließen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 2. Mai 2010.

Die Mitgliederversammlung hat am 14. Oktober 2018 der Satzung zugestimmt.

Die Satzung wurde am 18.01.2019 im Vereinsregister eingetragen.